

Im Überblick. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Die wichtigsten neuen Regelungen für die betriebliche Altersvorsorge.

	Vor dem 01.01.2018	Ab dem 01.01.2018 (bis auf Punkt 2)
1. Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages für Beiträge in Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG.	4 % der BBG GRV West zzgl. 1.800 €, sofern keine Pauschalierung nach § 40b EStG	8 % der BBG GRV West. Pauschal versteuerte Beiträge werden angerechnet. Achtung: Sozialversicherungsrechtlich bleibt es bei dem Höchstbetrag von 4% BBG!
2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung (bei DV, PK und PF)	—	Entgeltumwandlungsvereinbarungen mit Beginn ab 2019: Verbindlicher Arbeitgeberzuschuss i.H.v. 15 % zur Entgeltumwandlung, soweit eine Sozialversicherersparnis gegeben ist. Ab 2022 greift diese Regelung für alle bestehenden Zusagen. Die daraus resultierende Leistung ist gesetzlich sofort unverfallbar.
3. Freibetrag bei der Grundsicherung im Alter für Leistungen aus geförderten Produkten (Schicht 1 und 2)	—	Bei der Anrechnung von Altersbezügen auf die Grundsicherung kann zukünftig ein dynamischer Freibetrag geltend gemacht werden: 100 € zzgl. 30% des übersteigenden Betrages, maximal 50 % der Regelbedarfsstufe 1, 2018: 208,00 € monatlich
4. Geringverdienerförderung	—	Staatlicher Förderbetrag für den Arbeitgeber , der zusätzlich zum Arbeitslohn in eine betriebliche Altersversorgung des Mitarbeiters einen neuen Zuschuss einzahlt. Definition Geringverdiener: Gehalt monatlich ≤ 2.200 €. Erforderlich ist ein Zuschuss in Höhe von mindestens 20 € und maximal 40 € monatlich. 30 % des Arbeitgeber-Zuschusses können von der an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer abgezogen werden.
5. Neues Versorgungsmodell der Tarifparteien als reine Beitragszusage/ „Zielrente“	—	Tarifvertragsparteien können in Tarifverträgen reine Beitragszusagen vereinbaren. Garantien dürfen nicht gegeben werden. Das Anlagerisiko wird auf den Arbeitnehmer abgewälzt. Die jetzt gültige Einstandspflicht des Arbeitgebers entfällt. Dafür kann ein tarifvertraglicher Zusatzbeitrag – als Ausgleich quasi – vereinbart werden. Ab 2018 zwingender Arbeitgeberzuschuss i.H.v. 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages, soweit sich eine Sozialabgabensparnis ergibt.

Änderungen bei der Riesterrente:

	Vor dem 01.01.2018	Ab dem 01.01.2018
6. Grundzulage	154,- € p.a.	Grundzulage steigt auf 175,- € p.a.
7. Riesterförderung in der bAV	Wegen Doppelverbeitragung (Leistungen ebenfalls Kranken- und Pflegeversicherungspflichtig) nicht attraktiv	Leistungen aus einer riestergeförderten bAV sind in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei.

Sonstige Änderungen:

8. Opting-out	—	Erstmalig findet das Optionsmodell in § 20 Abs. 2 Einzug in das BetrAVG
9. Vielfältigkeitsregel wird vereinfacht	Steuerfreier Höchstbetrag: 1.800 € mal Anzahl Dienstjahre abzüglich letzte 7 Jahre; Jahre vor 2005 unberücksichtigt	Steuerfreier Höchstbetrag: 4 % BBG GRV West multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestand (max. 10 Jahre).

Stand 01/2018